

Katholisches Büro Sachsen

Bischöfliches Ordinariat Dresden

**Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung für eine
Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

I. Einführung

Fragen der Ausgestaltung des Schul- und Bildungswesens spielten in der Friedlichen Revolution insbesondere in Sachsen eine bedeutende Rolle; so wurden etwa in den Leipziger Montagsdemonstrationen Transparente mit den Aufschriften „Andere Schulen wollen wir“ und schließlich „Freie Schulen wollen wir!“ mitgeführt.

Unter diesen nachhaltigen Eindrücken wurden bereits die Schulbestimmungen des Gohrischer Entwurf formuliert, die in die Art. 102 bis 105 der Sächsischen Verfassung übernommen wurden und abweichend von Art. 7 GG eine weitestgehende Gleichstellung der freien Schulen mit den öffentlichen Schulen beabsichtigten. So sollte die Stellung der Schulen in freier Trägerschaft gestärkt werden.

Damit unterscheidet sich die verfassungsmäßige Lage der Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich von der in anderen Bundesländern. Insbesondere Art. 102 Abs. 4 SächsVerf geht bezüglich des Anspruchs auf finanziellen Ausgleich bei schul- und lernmittelgeldfreiem Unterrichtsangebot freier Schulen erheblich über die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4 GG hinaus.

II. Maßstab der Prüfung

1. Sächsische Verfassung

1.1 Art. 102 Abs. 2

„Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.“

1.2 Art. 102 Abs. 3 (insoweit gleich Art. 7 Abs. 4 GG)

„Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

1.3 Art. 102 Abs. 4

„Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“

2. Amtliche Begründung zu Art. 102 Abs. 4 SächsVerf (Gohrischer Entwurf/Drs. 1/25, S. 47, 50, zitiert nach Vf. 25-II-12, C I. 2. a. cc)

„11. In den Schulbestimmungen der Art. 102 bis 105 wurde nicht nur der Sprachgebrauch modernerem Ausdruck angepasst, sondern auch inhaltlich die Stellung der Schulen in freier Trägerschaft gestärkt. Diese sollen nun den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft weitestgehend gleichgestellt werden, um so Vielfalt und Wahlmöglichkeiten im künftigen sächsischen Schulwesen weiter zu fördern.“

3. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaat Sachsen vom 15.11.2013 (Vf.25-II-12)

3.1 C I. 1. a):

„Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.“

3.2 C. I. 2. a) bb):

„Der Sinn und Zweck des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf besteht vielmehr darin, es den Ersatzschulen durch einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen, ihren Schülern in gleicher Weise wie an öffentlichen Schulen Schul- und Lernmittelgeldfreiheit zu gewähren (so im Ergebnis auch noch Drs. 4/6175, S. 83). Die Vorschrift sichert damit die Wahlfreiheit der Ersatzschulen im Hinblick auf ein Bildungsangebot ohne verbindliche Entgelte und verwirklicht damit zugleich die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens in einem aus der Perspektive der Schüler und Eltern wesentlichen Gesichtspunkt.“

3.3 C I. 2. b):

„Der Gesetzgeber hat mithin im Bereich der Ersatzschulfinanzierung auch eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf im Falle der Befreiung von den Schul- und Lernmittelgeldern zu schaffen, die Ersatzschulen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erheben könnten.“

3.4 C I. 2. b) aa):

„Dieser Ausgleich muss der Höhe nach vollständig sein. Er muss sich also bei vollständiger Schul- und Lernmittelgeldfreiheit einer Ersatzschule an dem Betrag orientieren, den die Schule bei Ausschöpfung der durch das Sonderungsverbot vorgegebenen Grenze an Schul- und Lernmittelgeldern insgesamt erheben könnte. ... Sollen durch diesen Ausgleich schul- und lernmittelgeldfreie Ersatzschulen ermöglicht werden, muss der Ausgleich für alle Befreiungen gewährt werden – ebenso wie öffentliche Schulen für alle Schüler schul- und lernmittelgeldfrei sind.“

3.5 C I. 3.:

„Zur Sicherung der grundrechtlichen Gewährleistungen hat er (der Gesetzgeber) allerdings prozedurale Anforderungen zu beachten.“

3.6 C I. 3. a):

„Verfassungsrechtlich vorgegeben ist dem Gesetzgeber auch nicht, nach welchem System die Kostensituation der Ersatzschulen bewertet wird, an der die Förderung auszurichten ist. ... In diesem Fall kann er zur Berechnung der Zuschüsse von den Kosten ausgehen, die ein Schüler im öffentlichen Schulsystem verursacht.“

3.7 C III. 2. b) bb):

„In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob im Ausgangspunkt überhaupt eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates besteht, ein flächendeckendes Netz öffentlicher allgemeinbildender Schulen vorzuhalten oder ob der unterstellte Verfassungsauftrag, für alle gemäß Art. 103 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf Schulpflichtigen ein flächendeckendes Netz erreichbarer, aufnahmepflichtiger, weltanschaulich und religiös neutraler sowie kostenloser allgemeinbildender Schulen sicherzustellen, angesichts des an öffentliche und private Schulen gleichermaßen gerichteten Bildungsauftrags (Art. 102 Abs. 2 SächsVerf) und der verfassungsrechtlich abgesicherten Möglichkeit, schul- und lernmittelgeldfreie Ersatzschulen zu betreiben (Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf), auch unter Beteiligung von Ersatzschulen erfüllt werden könnte.“

3.8 C I. 3. a) ee):

„Der Gesetzgeber hat daher Anforderungen an die Ermittlung der an Ersatzschulen mindestens zu leistenden Förderung zu beachten und zudem die Pflicht, die Auswirkungen seines Fördermodells fortlaufend zu beachten.“

3.9 C. I. 3. a) ee) 1:

„Die Leistungen, die Ersatzschulen aufgrund der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf mindestens zukommen müssen, ... , sind in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren einzuschätzen. Alle wesentlichen

Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen müssen dabei berücksichtigt werden und ihrerseits entweder nach den ggf. typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder anders auf jedenfalls nicht unvertretbare Weise bemessen werden.“

4. Staatskirchenverträge

4.1 Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24.03.1994

Artikel 9 – Körperschaftsrechte

„Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke oder Kirchenkreise sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.“

4.2 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02.07.1996

Artikel 15 – Körperschaftsrechte

„Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Domkapitel, die Pfarreien und Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.“

III. Durchführung der Prüfung

Der mit Schreiben des SMK vom 30.12.2014 zur Anhörung übergebene Entwurf der Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ist unseres Erachtens nicht geeignet, die Vorgaben des Urteils vom 15.11.2013 verfassungskonform umzusetzen; dazu werden insbesondere folgende Punkte angeführt:

1. Die Rechtsprechung zur Lernmittelfreiheit konnte laut o. a. Schreiben bei der Bemessungsgrundlage für den Sachausgabenanteil noch nicht berücksichtigt werden (s. Schreiben); damit ist die von der Sächsischen Verfassung garantierte Möglichkeit von Lernmittelfreiheit an freien Schulen nicht gegeben.
2. Die vom Sächsischen Verfassungsgeber offensichtlich beabsichtigte weitestgehende Gleichstellung von freien mit den öffentlichen Schulen wird in hohem Maße verfehlt:
 - 2.1 Es fehlen jegliche Aussagen zur gleichrangigen Partizipation gewählter Schüler- und Elternvertreter an freien Schulen in Mitwirkungsgremien des gemeinsamen sächsischen Bildungswesens wie z. B. Kreisschüler-/elternrat, Landesschüler-/elternrat, Landesbildungsrat. (s. o.: II. 1.1 und 2)
 - 2.2 Bei der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe wird ausschließlich auf Ausgabenanteile abgestellt. Ein jeglicher Schulbetrieb verursacht jedoch betriebswirtschaftlich Kosten. Diese bilden sich nicht in jedem Fall auch als

Ausgaben ab. Damit wird bei den freien Schulen zur Finanzierung eine Bemessungsgrundlage herangezogen, die systematisch insoweit eine weitestgehende Gleichstellung unmöglich macht, vielmehr die freien Träger erheblich benachteiligt. (s. o.: II 3.6)

2.3 Die Personalausgaben werden maßgeblich durch die Unterrichtsstunden nach Stundentafel errechnet; diese geben den jeweiligen Unterrichtsanspruch des einzelnen Schülers wieder. Der Schulträger muss im Schulbetrieb jedoch aufgrund staatlicher Vorgaben viele verschiedene Formen von Unterrichtsabdeckungen berücksichtigen, die parallel doppelte Lehrereinsatzstunden aufgrund divergierender Klassen- und Gruppenbildung erfordern, z. B.: Evangelischer/Katholischer Religionsunterricht, parallele Sprachwahlmöglichkeiten, Gruppenteilungen in Sport (m/w), Informatik, Werken, Technik, Kursbildung in der Sek. II u. a.; durch die Begrenzung auf die Unterrichtsstunden nach Stundentafel (Schülersicht) werden freie Träger (Trägersicht) nicht gleichgestellt, sondern systematisch und massiv ungleich behandelt. (s. o.: II. 1.1, 2, 3.1, 3.2, 3.6 und 3.7)

2.4 Der Faktor 0,9 in § 14 Abs. 3 wird damit begründet, dass „Träger freier Schulen nicht der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes unterworfen“ seien; das lehrende Personal könne 10 bis 20 Prozent niedriger entlohnt werden. Damit wird das gemeinsame sächsische Bildungswesen des Art. 102 Abs. 2 SächsVerf und die vom Verfassungsgerichtshof gesehene Gleichrangigkeit systematisch unmöglich gemacht: Nach Meinung des Entwurfverfassers haben öffentliche Schulen nach Tarif bezahlte Lehrkräfte, die freie Schule grundsätzlich schlechter bezahlt. (s.o.: II. 1.1, 1.3, 2, 3.1, 3.2, 3.3 , 3.4, 3.6 und4)

2.5 Der bedarfserhöhende Faktor in § 14 Abs. 3 soll festgeschrieben werden. Damit werden freie Schulen von Entwicklungen im öffentlichen Schulwesen abgekoppelt und ggfs. systematisch benachteiligt. (s. o.: II. 1.1, 1.3, 2, 3.1, 3.2, 3.3 , 3.4, 3.6, 3.7 und4)

2.6 Bei der Ermittlung des Faktors „Jahresentgelt“ sind die Personalkosten für die Erteilung des ordentlichen Lehrfaches Religion durch kirchliche Gestellungskräfte nach Gestellungsvertrag unberücksichtigt. Dies verkürzt die Personalkosten systematisch und benachteiligt insoweit freie Träger. (s. o.: II. 1.1, 1.3, 2, 3.1, 3.2, 3.3 , 3.4, 3.6 und4)

3. Der Entwurf missachtet in § 14 Abs. 3 mit der Begründung des Faktors 0,9 (s.o) gegenüber kirchlichen Trägern offensichtlich die Verpflichtung aus o. a. Staatskirchenverträgen, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist. Damit ist staatlicherseits anerkannt, dass der kirchliche Dienstgeber im sogenannten „Dritten Weg“ ein dem öffentlichen Dienst gleichwertiges Tarifsysteem beachten muss. (s. o.: II. 4)

4. Alle vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof vorgegebenen prozeduralen Anforderungen werden nicht erfüllt:
 - 4.1 Die Auskömmlichkeit der staatlichen Finanzhilfe durch das in § 14 Abs. 3 gewählte „Sollkostenmodell“ wird zwar behauptet, jedoch fehlt jeglicher Nachweis. Vielmehr müsste die Auswertung der von den freien Trägern aus den letzten Jahren eingereichten Verwendungsnachweisen das Gegenteil beweisen. (s. o.: II. 3.8)
 - 4.2 Bei der Berücksichtigung der gebäudeorientierten Kosten werden in der Begründung lediglich Feststellungen aufgrund von Ermittlungen und Vergleichsstudien behauptet, ohne dass diese nachvollziehbar dargestellt werden. (s. o.: II. 3.8)
 - 4.3 Zu § 14 Abs.4 werden bei der Berechnung des Sachausgabenanteils sogenannte Auslastungsfaktoren für Grund-, Oberschulen und Gymnasien ermittelt, ohne dass deren Zulässigkeit dargelegt werden. Diese verkürzen systematisch die staatliche Finanzhilfe für freie Schulträger, die gleichrangiger Partner im sächsischen Bildungswesen sind. (s. o.: II. 3.8)
5. § 15 (Teilhabeanspruch) enthält keine Aussagen über die Beteiligung der Mitwirkungsorgane freier Träger. (s. o.: II. 1.1, 2 und 3.1)

IV. Einzelregelungen:

Ad § 7 - Anzeigepflicht

Grundsätzlich hat ein Schulträger die dauerhafte Einhaltung der in Art. 7 Abs. 4 GG abschließend festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen selbst und eigenständig sicherzustellen. Eine generelle Anzeigeverpflichtung für Einstellung und Entlassung von Lehrkräften ist grundgesetzlich nicht vorgegeben; sie berührt die Privatschulfreiheit.

Eine gesetzliche Regelung der Anzeigepflicht bei der Neueinstellung dürfte allerdings grundsätzlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Fraglich sein kann allenfalls, ob auch das Ausscheiden einer Lehrkraft einer Anzeigepflicht unterliegen darf. Die wirtschaftliche Stellung einer ausgeschiedenen Lehrkraft ist für den Betrieb der Ersatzschule ebenso wenig von Bedeutung wie ihre wissenschaftliche Qualifikation; beides ist zudem regelmäßig bereits bei der Einstellung geprüft worden.

Der Gesetzentwurf begründet die Anzeigepflicht auch im Falle des Ausscheidens mit dem Argument, prüfen zu müssen, ob trotz „der Veränderung die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt ist“. Insoweit ist freilich unklar, welche Genehmigungsvoraussetzungen gemeint sind. Denkbar wäre allenfalls, dass durch das Ausscheiden einer

Lehrkraft infolge Personalmangels die Beschulung nicht mehr gewährleistet ist; dieser Gesichtspunkt wird allerdings durch die verfassungsrechtlich vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen gar nicht abgedeckt. Insoweit bestehen Zweifel, ob das Ausscheiden von Lehrkräften einer gesetzlichen Anzeigepflicht unterworfen werden darf.

Ad § 13 – Wartefrist

a) Abs. 2

Die Versagung staatlicher Finanzhilfe an freie Träger bei gleichzeitiger Bezuschussung durch einen öffentlichen Schulträger begegnet im Hinblick auf die festgestellte Gleichrangigkeit des Art. 102 Abs. 2 SächsVerf erheblichen Bedenken.

b) Abs. 3

Die Verkürzung der Wartefrist um ein Jahr und die rückwirkende Bezuschussung sind grundsätzlich zu begrüßen.

§ 13 Abs. 3 S. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 stellen jedoch eine Verschärfung der Wartefristregelung gegenüber der geltenden Rechtslage dar: Die neueste Rechtsprechung des Sächsischen OVG stellt klar, dass sich die Wartefrist auf die Genehmigung von Ersatzschulen bezieht und die Ausdehnung auf einen neuen Bildungsgang keine neue Wartefrist auslöst.

Der Gesetzentwurf will hier die weitgehende Rückkehr zur vorherigen Anwendungspraxis erreichen, indem er in § 4 Abs. 2 Erweiterungstatbestände einem Genehmigungsvorbehalt unterwirft, die anschließend gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 eine eigene Wartefrist auslösen sollen. Das entspricht nicht der Rechtsprechung des OVG Bautzen.

Zutreffend ist, dass der Verfassungsgerichtshof eine Wartefristregelung als grundsätzlich verfassungsgemäß angesehen hat, die mit Blick auf die Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf allerdings nicht als faktische Einrichtungssperre wirken dürfe. „Unabhängig davon“ bestehe ein Anspruch auf Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 S. 2 SächsVerf auch innerhalb der Wartefrist.

Der Verfassungsgerichtshof hat somit zwei Anspruchsgrundlagen und -ebenen nebeneinander gesehen: die allgemein gegenüber den Ersatzschulen bestehende Förderpflicht, die auch auf die Wartefrist ausstrahle, und den Ausgleich nach Art. 102 Abs. 4 S. 2 SächsVerf, der uneingeschränkt auch während der Wartefrist zu gewähren sei.

c) Abs. 5

Die Regelung erscheint im Hinblick auf Abs. 3 in sich nicht konsistent:

Es ist eine Wartefrist von drei Jahren festgelegt, in der der Träger sich bewähren soll; gleichzeitig wird ihm bei Bewährung eine rückwirkende Bezuschussung in Höhe von 80 v. H. in Aussicht gestellt. Jedoch besteht in Wirklichkeit für den vollen Ersatz aus Abs. 3 eine Wartefrist von insgesamt 6 Jahren.

Ad § 14

a) Abs. 2 – Stichtagsregelung

Die Stichtagsabhängigkeit des unentschuldigt fehlenden Schülers ist problematisch, da zufallsabhängig. Es müsste eine Untergrenze unentschuldigter Abwesenheiten festgelegt werden, bis zu deren Erreichen derartige (von der Schule nicht ohne Weiteres mit Kündigung des Schulvertrages sanktionierbaren) Vorgänge unschädlich bleiben.

Auffällig ist die Verknüpfung von unentschuldigtem Fehlen und Nicht-Gekündigt-Sein des Schulvertrages in Zf. 1 Satz 2. Wenn jemand zum Schuljahresende die Schule wechselt und daher mehr oder weniger zeitig vorher den Schulvertrag kündigen muss, soll seine – entschuldigte! – Abwesenheit (zur Stichtagsfrage s. o.) schädlich sein, auch wenn er trotz Kündigung bis zum Schuljahresende am Unterricht teilnimmt. Die Zuschussverweigerung ist nicht sachgerecht.

b) Abs. 3 - Umrechnung von Beamten in Angestellte

§ 14 Abs. 3 der Novelle definiert das für die Personalausgaben für Lehrer bedeutsame „Jahresentgelt“ als das „im jeweils vorangegangenen Schuljahr für Lehrer und Schulleiter an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt eines Lehrers oder Schulleiters zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; maßgebend sind die für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsstufen entsprechenden Entgeltgruppen“.

Im Gesetzeswortlaut fehlt die ausdrückliche Einbeziehung der Beamtenstellen. Dies sollte der Klarstellung wegen nachgeholt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, „schulartbezogen“ würden auch die Beamtenstellen berücksichtigt; es finde eine „fiktive Zuordnung der Beamtenstellen“ anhand des TdL über die Eingruppierung statt. Dies bedeutet, dass die Ausgaben der beamteten Lehrkräfte nicht erfasst und berücksichtigt werden, sondern lediglich eine Umrechnung auf die der Einstufung der Beamten entsprechende Tarifgruppe erfolgt.

Ob durch das im Gesetz formulierte Äquivalent (Tarifentgelt plus Arbeitgeberanteile in der entsprechenden Tarifgruppe) die Gesamtkosten der Beamten einschließlich Beihilfe, Familienzuschläge und Pensionsansprüche) abgedeckt werden, erscheint fraglich. Die Regelung bedarf der Klarstellung und Konkretisierung.

c) Abs. 4 - „Auslastungsfaktoren“

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs werden die bei den öffentlichen Schulen festgestellten Sachausgaben korrigiert mit der Begründung, dass die Klassengrößen „teilweise unter den Klassenrichtwerten liegen“; dies habe „unterschiedliche, in der Besonderheit des öffentlichen Schulwesens liegende Gründe“ und verzerre „das Bild der tatsächlich

erforderlichen Ausgaben für freie Schulträger“. Freie Träger hätten die „Sonderlasten des Freistaates nicht zu tragen“, zu denen die Verpflichtung gehöre, „ein flächendeckendes Schulnetz wohnortnaher und weltanschaulich und religiös neutraler sowie kostenloser Schulen aufrecht zu erhalten“. Rechnerisch werde diesem Umstand durch einen „Auslastungsfaktor“ Rechnung getragen (Begründung zu § 14 Abs. 4 c., S. 18).

Diese Begründung für angeblich zu berücksichtigende „Sonderlasten“ ist rechtlich defizitär und missachtet die Hinweise des VerrfGH in seinem Urteil vom 15.11.2013 (dort C III. 2. b) bb)).

Zwar mag zutreffen, dass der Freistaat in der Fläche auch einige Schulen mit geringer Auslastung betreibt, um regional ein schulisches Angebot aufrecht zu erhalten. Gewiss falsch ist aber die Unterstellung, dass der Auslastungsgrad öffentlicher Schulen ausschließlich in Besonderheiten des öffentlichen Schulwesens begründet liege. Auch ist die weitere Unterstellung unzutreffend, dass Ersatzschulen immer bis zur Klassenobergrenze ausgelastet seien. Die der Berechnung des Auslastungsfaktors zugrundeliegenden Annahmen sind mithin fragwürdig.

d) Abs. 4 - Beachtung der „Rechtsprechung zur Lernmittelfreiheit“

Im Anschreiben des Staatsministeriums vom 30.12.2014 wird darauf hingewiesen, dass die „Rechtsprechung zur Lernmittelfreiheit bei der Bemessungsgrundlage für den Sachausgabenanteil noch nicht berücksichtigt werden“ konnte; ausdrücklich wird erläutert, dass die kommunalen Ausgaben für 2013 in die Durchschnittsberechnung der Jahre 2010 bis 2012, die dem Gesetzentwurf zugrunde lägen, noch nicht hätten einfließen können und „insbesondere die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes zu Taschenrechnern“ sich noch nicht in den kommunalen Buchungen widerspiegele.

Die Novelle sieht in der Entwurfsfassung bei den Sachausgaben Festbeträge vor, die laut Begründung aus der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Schulträger, der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen und den Kostenpauschalen der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung abgeleitet wurden. Der Betrag soll zudem nach § 14 Abs. 4 „schuljährlich jeweils ab 1. August“ anhand des Gesamtindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst werden.

Da die Novelle ausweislich ihres § 22 Abs. 1 zum 01.08.2015 in Kraft treten soll, könnte – eine unveränderte Festbetragsregelung unterstellt – eine erste Anpassung frühestens zum 01.08.2016 erfolgen. Bis dahin läge der Berechnung der Sachausgaben eine unkorrekte, weil noch nicht alle kommunalen Ausgaben erfassende, Statistik zugrunde.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 15.11.2013 gibt vor, der Gesetzgeber habe „die für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf maßgebliche, seiner Einschätzung nach zutreffende Höhe der verfassungsrechtlich noch zulässigen Schul- und Lernmittelmittel, die eine Ersatzschule erheben könnte, entweder selbst auf transparenter Grundlage auszuweisen oder aber der Verwaltung aufzugeben, den entsprechenden Wert nach einem bestimmten, ebenfalls transparent auszugestaltenden

Verfahren zu bemessen“. Hierbei dürfe der Gesetzgeber „auf Durchschnittswerte abstellen und Typisierungen vornehmen“ (Urteil, Leitsatz 3 e, Juris).

Es ist dem Gesetzgeber danach gestattet, Durchschnittsberechnungen vorzunehmen, also eine mehrjährige Betrachtung zugrunde zu legen. Hingegen dürfte es unzulässig sein, bei dieser Durchschnittsberechnung erhebliche Belastungsfaktoren, die sich aus einer neueren Rechtsprechung ergeben und die bereits bekannt sind, durch den Rückgriff auf alte Durchschnittswerte auszublenden und dann anschließend infolge der Ankoppelung an die allgemeine Teuerungsrate über einen längeren Zeitraum – zumindest bis zur Überprüfung nach vier Schuljahren (also 2019) – weiter außer Acht zu lassen. Das Anschreiben des Ministeriums belegt, dass dem Gesetzesinitianten der statistische Mangel bewusst ist. Allerdings wird zugleich betont, noch nicht über die erforderlichen statistischen Daten zu verfügen. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Behauptung, wäre diesem Mangel gegenwärtig noch nicht abzuhelpen. Freilich dürfte heute bereits absehbar sein, wann die Daten vorliegen werden. Dementsprechend müsste sichergestellt werden, dass sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Zuschussberechnung einfließen.

Es ist mithin zu fordern, dass vor einem Inkrafttreten der Novelle die erste Berechnung der Sachausgaben unter Einschluss aller Kosten, auch der zusätzlichen, erfolgt. Sofern die erforderlichen Daten noch im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens verfügbar sein sollten, könnte noch rechtzeitig vor Inkrafttreten eine entsprechende Erhöhung der Fixbeträge erfolgen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, müsste entweder eine erste Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich das notwendige Datenmaterial verfügbar sein wird, stattfinden, oder bereits in die erste Festbetragsberechnung müsste eine Schätzung eingehen, die auf einer nachvollziehbaren Prognose der betreffenden Kostenbestandteile beruht. Anderenfalls würde der Gesetzgeber in Kenntnis der Mängel seiner Daten eine die Sachausgaben bewusst unterschätzende Berechnung zur Grundlage der Novelle vornehmen und zumindest mittelfristig sogar festschreiben. Dies dürfte von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht gedeckt sein.

Ad § 15 – Teilhabeanspruch

Zu begrüßen ist der neu formulierte Anspruch für den freien Träger, das Angebot der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und sonstige Unterstützungssysteme des Freistaats wie die öffentlichen Schulen nutzen zu können.

Jedoch wird aus dem haushalterischen Beiblatt der Begründung deutlich, dass diese erhebliche Ausweitung der Nutzer ohne jegliche Aufstockung an Personal und Haushaltsmittel geschehen soll. Hier wird ein neuer Anspruch der freien Schulen auf Kosten und zu Lasten der öffentlichen Schulen festgeschrieben.

Nach der jetzigen Rechtslage ist – vor allem bei Überbuchung einzelner Angebote – die Personalvertretung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei der Auswahl einzubeziehen. In der Regel bestehen an Schulen in freier Trägerschaft eigene Mitarbeitervertretungen, die die Belange der Lehrkräfte vertreten. Es ist nicht ersichtlich, wie deren Vertretungsrechte bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen.

Ad § 16 – Mitwirkungspflicht

§ 16 des Gesetzentwurfs konstituiert eine Mitwirkungspflicht der geförderten Ersatzschulen, der Schulaufsichtsbehörde „für Zwecke der Überprüfung nach § 14 Abs. 5“ in regelmäßigen Abständen „Auskünfte zu den Einnahmen und Ausgaben dieser Schulen“ zu erteilen. § 20 Nr. 18 enthält sodann eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Umfangs der Auskunftspflicht sowie der vorzulegenden Unterlagen, Formen und Fristen.

Die gesetzliche Formulierung zum Umfang der Auskunftspflicht geht sehr weit. Es ist jedenfalls zweifelhaft, ob der Schulaufsicht zuzugestehen ist, zu „den“ (also allen?) Einnahmen und Ausgaben „Auskünfte“ (ebenfalls alle?) zu erhalten. Da die Förderung sich nicht an Einnahmen oder Ausgaben der Privatschule orientiert, sondern an Ausgaben der vergleichbaren öffentlichen Schulen, benötigt die Schulaufsicht zur Berechnung der korrekten Zuschüsse keine Detailkenntnis über Einnahmen und Ausgaben, sondern kann allenfalls fordern, dass die staatlich gewährten Fördermittel von den Schulträgern für den Förderzweck verwendet werden.

Eine uneingeschränkte Offenbarungspflicht kollidiert mit der Privatschulfreiheit.

Die Schulaufsicht kann nur die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse prüfen; insoweit besteht ein Bezug zur Höhe der Finanzhilfe. Eine Kenntnis der sonstigen Einnahmen ist dafür ebenso wenig erforderlich wie die Kenntnis aller Ausgaben.

Eine umfassende Informationsverpflichtung kann nicht in Betracht kommen.

Ad § 17 – Schulaufsicht

a) Abs. 2

Gegenüber Ersatzschulen ist die Schulaufsicht auf eine Rechtsaufsicht mit gewissen fachaufsichtlichen Elementen beschränkt. Dieser Gedanke kommt in § 17 Abs. 1, 2. Alt. des Gesetzentwurfs auch zum Ausdruck.

Zusätzlich ordnet § 17 Abs. 1, 1. Alt. der Schulaufsicht aber auch die „Beratung der Schulen“ zu. Grundsätzlich ist eine beratende Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde mit Blick auf die Privatschulfreiheit rechtlich unproblematisch, weil mit ihr keine Pflichten der eine Beratung in Anspruch nehmenden Träger verbunden sind. Fragwürdig ist aber die Formulierung, die Schulaufsicht „umfasse“ neben der Überwachungsaufgabe die Beratung. Denn eine Beratung ist keine Ausdrucksform einer (legitimen) Aufsichtstätigkeit; vielmehr handelt es sich um eine zusätzliche Dienstleistung der Aufsichtsbehörde. Dies sollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass die Ersatzschulen der Pflicht unterliegen, sich einer Beratung (möglicherweise noch mit bestimmten Befolgungspflichten für ergehende Ratschläge) zu unterziehen. Diese Pflicht ist im Gesetz nicht grundgelegt und wäre auch verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Deutlich problematischer als die zwar angreifbare, aber eher folgenlose Formulierung bezüglich der Beratungsaufgabe der Schulaufsicht sind die in § 17 Nr. 1 und 2 kodifizierten Rechte der Aufsichtsbehörde und Pflichten der Ersatzschulen ihr gegenüber. Das in Nr. 1 festgelegte allgemeine Betretungsrecht der Schule sowie das uneingeschränkte Visitationsrecht des Unterrichts greifen tief in die Privatschulfreiheit ein. Solche Befugnisse sind der Schulaufsicht nur insoweit zuzugestehen, wie dies zur Wahrnehmung der rechtsaufsichtlichen Aufgaben erforderlich ist. Ein uneingeschränktes Betretungs- und Visitationsrecht ist hierfür allerdings keineswegs geboten. Beides war im bisherigen Recht aus gutem Grund nicht vorgesehen.

Durch die zeitliche Begrenzung und das grundsätzliche Erfordernis einer Ankündigung werden die Eingriffe in die Sphäre der Grundrechtsträger nicht wesentlich gemildert. Sie ändern die Qualität der Maßnahme nicht.

Eine so geartete „Vollkontrolle“ auch von personenbezogenen Daten der Schüler und Lehrkräfte ist u. E. datenschutzrechtlich in höchstem Maße fragwürdig, nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Privatschulfreiheit bedenklich. Dazu begegnet die Übersendungsverpflichtung von Unterlagen auch generellen Bedenken. Es handelt sich um personenbezogene Daten, die nur in einem durch die rechtsaufsichtlich beschränkten Kompetenzen der Behörde vorgegebenen Umfang offenbart werden dürfen. Die generelle Überlassung an die Schulaufsicht greift nicht nur in Trägerrechte, sondern auch in Lehrer-, Eltern- und Schülerrechte ein. Eine rechtliche Notwendigkeit für diese Eingriffe besteht nicht.

Gleiches gilt für die in Satz 3 geregelten Pflichten des Schulträgers. Da die im vorherigen Satzes geregelte Grundpflicht bereits verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, kann die weitere Verpflichtung des dadurch in seinen Rechten verletzten Schulträgers, die geforderten Unterlagen „prüffähig bereit zu halten“ oder „zur Einsichtnahme zu übersenden“, erst recht nicht akzeptabel sein.

Die Begründung des Gesetzentwurfs benennt im Übrigen keinerlei Gesichtspunkt, weshalb die nun geforderten Angaben für Aufgaben der Schulaufsicht erforderlich sind, obwohl die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe bisher auch ohne die entsprechenden Angaben uneingeschränkt möglich war.

Besonders heikel ist das beschriebene rechtliche Defizit in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 5, der den Verstoß gegen die Pflicht zur Bereithaltung in prüffähigem Zustand zu einer mit Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeit werden lässt.

Zutreffend heißt es im letzten Absatz der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 3, die Schulaufsicht werde „durch die konkrete Benennung der Rechte und Pflichten gestärkt“. Diese Stärkung der Schulaufsicht beinhaltet eine verfassungsrechtlich bedenkliche Beeinträchtigung der Privatschulfreiheit, die nicht hingenommen werden kann.

b) Abs. 3 - Untersagung des Lehrer- und Schulleitereinsatzes bei Nichteignung

Die Möglichkeit, den Einsatz von Lehrkräften und Schulleitern „ganz oder teilweise“ zu untersagen, wenn die Person fachlich, pädagogisch oder persönlich für die Tätigkeit „nicht geeignet erscheint“, ist in zweifacher Hinsicht problematisch.

Im bisherigen § 7 hieß es – enger –, die Schulaufsichtsbehörde könne eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ersatzschule untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigten, das bei entsprechenden Funktionsträgern „im Angestelltenverhältnis beim Freistaat Sachsen eine Kündigung rechtfertigen würde oder Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen“. Die Bezugnahme auf eine Kündigungsmöglichkeit im staatlichen Schuldienst macht im bisherigen Recht deutlich, dass es sich um eine besonders gravierende Verfehlung handeln muss; der weitere Halbsatz ist zwar ebenfalls vage („ungeeignet erscheinen“ und nicht „ungeeignet sind“), aber immerhin restriktiver, weil „ungeeignet erscheint“ eine striktere Auslegung nahelegt als „nicht geeignet erscheint“. Denn „ungeeignet“ legt nahe, dass eine tatsächlich erfolgte Eignungsprüfung zu einem negativen Ergebnis geführt hat, wohingegen eine Lehrkraft schon dann als „nicht geeignet erscheinend“ angesehen werden kann, wenn ihre Eignung nicht positiv feststeht.

Zwar bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung für die Möglichkeit einer Untersagung der Lehrer- und Schulleitertätigkeit, zumal es für den Einsatz keinen Genehmigungsvorbehalt gibt. Gleichwohl ist geboten, die Möglichkeit der Untersagung eng zu fassen. Der Aufsichtsbehörde steht kein freies Untersagungsermessen zu; vielmehr muss diese Befugnis beschränkt sein auf Fälle, in denen die grundgesetzlichen Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind. Es ist hingegen nicht Sache der Aufsichtsbehörde, durch eine eigene Einschätzung das Auswahlermessen der Träger zu ersetzen oder nachträglich zu korrigieren.

In der Gesetzesbegründung heißt es, die Neuregelung lasse „ein Untersagen im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde zu“, wenn die Person aus den gesetzlich genannten Gründen nicht geeignet erscheine. Mit dieser Aussage strebt der Gesetzgeber eine Kompetenzanmaßung an. Die Schulaufsicht mag berechtigt, möglicherweise sogar verpflichtet sein, die Lehrtätigkeit fachlich ungeeigneter Personen zu untersagen. Sie ist aber nicht eingriffsbefugt, wenn eine Person ihr lediglich nicht geeignet „erscheint“. Der erste Anschein einer fehlenden Eignung mag regelmäßig Veranlassung zu einer vertieften Prüfung geben; er genügt aber nicht als abschließender Untersagungsgrund. Diese Formulierung des Gesetzentwurfs ist mithin nicht akzeptabel.

Ad § 18 - Ordnungswidrigkeiten

Bereits in § 17 des bisherigen SächsFrTrSchulG gab es Regelungen darüber, welche Handlungen der Ersatzschulträger als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind.

Im Gesetzentwurf wird nun eine deutliche Verschärfung vollzogen. Sie betrifft u.a. die neu in das Gesetz aufgenommenen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten. Diese Regelung ist deshalb besonders heikel, weil die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ihrerseits auf

verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Die Sanktionierung eines vermeintlichen Fehlverhaltens hat somit eine zusätzliche, illegitime Disziplinierungs- und Bestrafungsfunktion. Hinzu kommt, dass unbestimmte Gesetzesvorgaben (Bereithalten in prüffähigem Zustand, unverzügliche Auskunftserteilung) im grundrechtsrelevanten Bereich Spielräume eröffnen, denen von vornherein eine Tendenz zur unzulässigen Rechteeinschränkung innewohnt.

Die Festlegung einer maximalen Höhe der Geldbuße von 25.000,00 Euro ist – so die Gesetzesbegründung – „geboten, um die beabsichtigte Wirkung der Vorschrift auch gegenüber wirtschaftlich starken Schulträgern zu erzielen“ (Begründung zu § 18 Abs. 2). Tatsächlich überzeugt diese Begründung nicht. Denn es ist nicht erkennbar (und wird auch nicht vorgetragen), dass die bisherige Regelung defizitär ist.

Ersatzschulen dürften regelmäßig staatliche Finanzhilfe in Anspruch nehmen; dies setzt nach § 13 Abs. 4 SächsFrTrSchulG voraus, dass die jeweilige Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Zwar können auch wirtschaftlich starke Träger Schulen auf gemeinnütziger Grundlage betreiben; der Betrieb dient aber nicht der Gewinnerzielung. Eine Geldbuße beeinträchtigt daher regelmäßig die Fähigkeit, eine Schule auf gemeinnütziger Grundlage zu betreiben. Einer besonderen Höhe zur Disziplinierung „starker Träger“ bedarf es also nicht. Es handelt sich um ein für den behaupteten Zweck ungeeignetes Instrument, das in Wahrheit der Disziplinierung dienen dürfte.

In keinem anderen Bundesland sind die Tatbestände für die Ordnungswidrigkeiten im Ersatzschulbereich so weit und zugleich unpräzise gefasst wie in dem hier zu beurteilenden Gesetzentwurf. Die Regelungen der übrigen Länder entsprechen in etwa – mit gewissen Variationen – der bisher geltenden Regelung im Freistaat Sachsen.

Insbesondere ist die Festschreibung einer maximalen Geldbuße von 25.000,00 Euro mit dem ausdrücklichen Ziel, wirtschaftlich potente Träger härter treffen zu können, fragwürdig. In den anderen Bundesländern liegt die Höchstgrenze i. d. R. deutlich niedriger – sofern nicht gänzlich hierauf verzichtet wird.

Hieraus ergibt sich, dass die Verhältnismäßigkeit der Androhung einer maximalen Geldbuße von 25.000,00 Euro fraglich ist. Sie ließe sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn sich die bisherigen Ahndungsmöglichkeiten als unzureichend erwiesen hätten und nur durch eine Erhöhung der Beträge zu erwarten wäre, dass sich die Schulträger gesetzestreu verhalten. Für ein solches Erfordernis gibt es keinerlei Beleg. Auch nennt die Gesetzesbegründung keine nachvollziehbaren Argumente für die Verschärfung.

Ad § 16 (a. F.) – Bauzuschuss

Das bisherige Gesetz sah im § 16 die Möglichkeit eines Bauzuschusses für notwendige Baumaßnahmen der freien Träger nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen vor. Dieser ist im Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen worden. Die Begründung gibt keine Hinweise auf Handlungsmotive. Aus Gründen der Achtung der Gleichrangigkeit nach Art. 102 Abs. 2 SächsVerf sowie zur Klarstellung der

Fördermöglichkeit von Baumaßnahmen freier Träger sollte diese Bestimmung beibehalten werden.

Ad Erfordernis einer Rückwirkungsregelung für die Zeit ab Schuljahr 2011/12

Der Verfassungsgerichtshof hat als Ergebnis des Normenkontrollverfahrens festgestellt, dass die §§ 14 Abs. 3, 15, 19 Nr. 7 bis 11 und 19a Abs. 2 bis 4 SächsFrTrSchulG und die §§ 1 bis 5 sowie 11 der ZuschussVO mit Art. 102 Abs. 3 und 4 Satz 2 SächsVerf unvereinbar sind. Er hat zugleich im Urteilstenor festgestellt, dass die für unvereinbar mit der Sächsischen Verfassung erklärten Regelungen „bis zum Inkrafttreten einer verfassungsmäßigen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2015, weiter angewendet werden“ können.

Der Senat hat dazu erläutert, die Verfassungswidrigkeit der beanstandeten Rechtsnormen führe „nicht nach § 23 Satz 1 SächsVerfGHG zur Nichtigkeit dieser Regelungen“. Vielmehr habe der Gesetzgeber die Förderung allgemeinbildender Ersatzschulen „nach den in dieser Entscheidung erläuterten Maßgaben bis zum 31. Dezember 2015 neu zu regeln“ (Juris, Rn. 171).

Fraglich ist, ob dieses Vorgehen zulässig ist. An sich heißt es in Art. 21 S. 1 SächsVerfGHG eindeutig: „Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Verfassung unvereinbar ist, so erklärt er die zur Prüfung gestellten Bestimmungen für nichtig“. Optionen für ein anderes Verhalten des Gerichtshofes stellt das Gesetz nicht zur Verfügung.

Nichtigkeit bedeutet Unwirksamkeit ex tunc. Diese von Gesetz eigentlich vorgesehene Wirkung wollte der Verfassungsgerichtshof allerdings vermeiden, weil anderenfalls – so die ausdrückliche Begründung – die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Ersatzschulförderung entfielen, was mit Blick auf die verfassungsgebotene Förderpflicht weiter von einem verfassungsgemäßen Zustand entfernt sei als der bisherige Zustand. Außerdem stünden dem Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums verschiedene Möglichkeiten zur Behebung des verfassungswidrigen Zustands zur Verfügung, die der Verfassungsgerichtshof nicht ersetzen könne.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs erlaubt zwar die temporäre Weiteranwendung der verfassungswidrigen Normen („können weiter angewendet werden“), verpflichtet aber keineswegs dazu, eine verfassungskonforme Neuregelung erst ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam werden zu lassen. Mithin steht die verfassungsgerichtliche Fortgeltungsgestattung nicht der Möglichkeit entgegen, durch eine die Ersatzschulen begünstigende Rückwirkungsklausel oder eine in die Vergangenheit wirkende Übergangsregelung eine Milderung der durch die verfassungswidrige Rechtslage verursachten Nachteile zu normieren.

Eine solche Regelung ist bisher nicht erfolgt; insoweit hat die für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 beschlossene Förderrichtlinie freie Träger von Ersatzschulen vom 20.05.2014 lediglich die Erkenntnisse der in § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsFrTrSchulG (2010) zwingend

vorgesehenen Evaluation der Sachausgaben umgesetzt und ist unabhängig Urteil vom 15.11.2013 zu sehen.

V. Ergebnis der Prüfung

Die Intention der Sächsischen Verfassung ist die weitestgehende Gleichstellung der Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.

Diese wird durch den vorliegenden Entwurf nicht verfolgt.

Damit scheint die Verfassungskonformität des Entwurfs nicht gegeben zu sein.

Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten sollte der Entwurf im Ansatz grundlegend überarbeitet werden.

VI. Vorschlag zur verfassungskonformen Umsetzung des Verfassungsgerichtshofurteils vom 15.11.2013

Der Sächsische Landtag hat in seiner 1. Sitzungsperiode die Vorgaben und die Intention der Sächsischen Verfassung in zeitlicher Nähe zu deren Verabschiedung nach intensiver Beratung im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 04.02.1992 in Vorschriften für die staatliche Finanzhilfe umgesetzt, die zweifelsfrei geeignet waren und sind, die Vorgaben des Art. 102 SächsVerf sowie die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen zu erfüllen.

Daher schlagen wir insoweit die Struktur dieser Formulierungen – insbesondere den Rückgriff auf den dortigen Kostenbegriff - für die Zukunft vor.

Dresden, den 30.01.2015



L e n s s e n
Ordinariatsrat